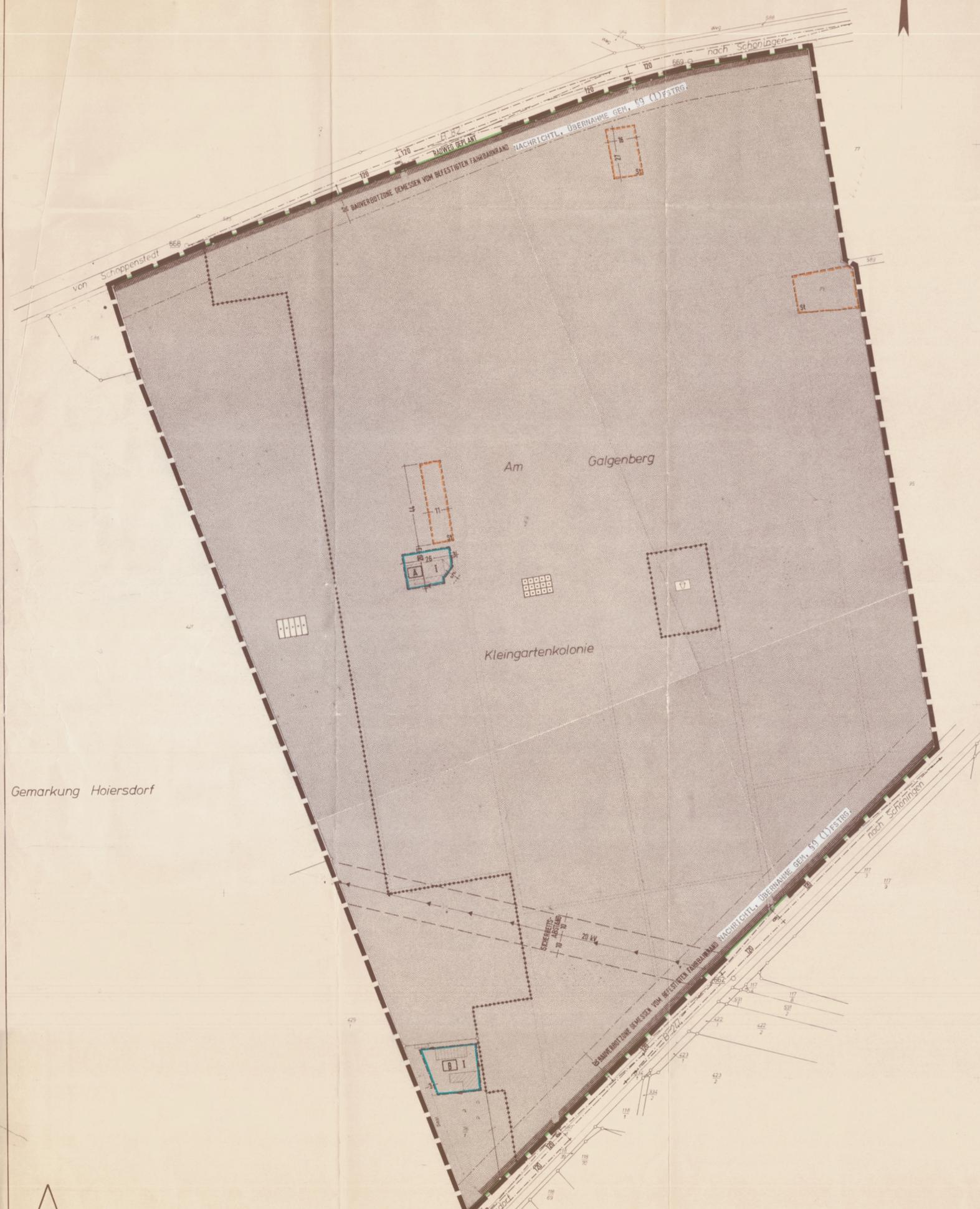


'77

Am Galgenberg

BauNVO  
1977

Gemarkung Hoiersdorf



PLANZEICHENERKLÄRUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG  
I ZAHL DER VOLLGESOSSE

BAUGRENZEN  
BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN  
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

FOHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENSANLAGEN  
20 KV FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHE
- DAUERKLEINGARTEN (s. TEXTL. FESTS. ZIFF. 3)
- ERWERBSGÄRTNERE I
- KINDERSPIELPLATZ PRIVAT

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- VEREINSHEIM (s. TEXTL. FESTSETZUNG ZIFF. 1)
- GÄRTNERE I (s. TEXTL. FESTSETZUNG ZIFF. 2)
- ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT NACHRICHTL. ÜBERNAHME GEM. § 9 (1) FSTRG.
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- INNERHALB DER MIT A GEKENNZEICHNETEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHE IST DIE ERRICHTUNG EINES VEREINSHEIMES DER KLEINGARTENANLAGE MIT EINER BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE VON MAX. 360 QM ZULÄSSIG.
- INNERHALB DER MIT B GEKENNZEICHNETEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND GEBÄUDE, DIE IN IHRER ZWECKBESTIMMUNG DEM GARTENBAUBETRIEB DIENEN, SOWIE WOHNUMGEN FÜR AUF-SICHTSPERSONEN, BETRIEBSLEITER UND BETRIEBSINHABER ZULÄSSIG.
- INNERHALB DER FLÄCHEN MIT DER FESTSETZUNG 'DAUERKLEINGÄRTEN' IST AUF JEDER EINZELNEN PARZELLE DIE ERRICHTUNG EINES EINGESCHOSSIGEN GARTENHAUSES MIT EINER MAX. GRUNDFLÄCHE VON 75 QM ZUZÜGLICH EINES MIND. AN ZWEI SEITEN OFFENEN, ÜBERDÄCHTEN FREIPLATZES MIT EINER GRUNDFLÄCHE VON MAX. 10 QM ZULÄSSIG.

Der Rat der Stadtgemeinde hat in seiner Sitzung am 13.12.1979 die Aufstellung des Bebauungsplanes AM GALGENBERG beschlossen.  
 der Aufstellungsbescheid wurde gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 11.01.1980  
 öffentlich bekanntgemacht.  
 ZUSÄTZL. PRESSEHWEIS. 12.01.1980  
 SCHÖNINGEN den 16. Nov. 1982  
 [Signature]  
 Stadtdirektor

Der Planentwurf entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege vollständig nach Stand vom 01.07.1982. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortskarte ist einwandfrei möglich.  
 28. NOV. 1982  
 den Katasteramt  
 [Signature]  
 Verm. Direktor  
 Braunschweig, den 27. 10. 82

Dr.-Ing. W. Schwerdt  
 Büro für Stadtplanung  
 Bohlweg 1 Ruf 19161  
 3300 Braunschweig  
 Braunschweig, den 27. 10. 82  
 [Signature]

Der Rat der Stadtgemeinde hat in seiner Sitzung am 10.12.1981 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.03.1982 ortsüblich bekanntgemacht.  
 ZUSÄTZL. PRESSEHWEIS 23.03.1982

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 04.05.1982 bis 04.05.1982 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.  
 16. NOV. 1982  
 den  
 [Signature]  
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadtgemeinde hat in seiner Sitzung am 11. April 1983 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen.  
 Dem Beteiligten in Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom 24. MRZ. 1983 bis zum 11. April 1983 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.  
 den  
 [Signature]  
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadtgemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 10.06.1982 als Satzung iS. 10 BBauG sowie die Begründung beschlossen.  
 16. NOV. 1982  
 den  
 [Signature]  
 Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verlegung der Zeichnungsbefugnisse (AZ 692-21-54019.01-24) vom heutigen Tage unter Auflagen Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt.  
 10.03.1983  
 den  
 [Signature]  
 Baudirektor

Der Rat der Stadtgemeinde ist in der Genehmigungsverfügung vom 24. MRZ. 1983 aufgeführten Auflagen/ Maßgaben in seiner Sitzung am 10.03.1983 beigetreten.  
 Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/ Maßgaben vom 10.03.1983 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.03.1983 ortsüblich bekanntgemacht.  
 3338 Schöninggen den  
 Stadtdirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 24. MRZ. 1983 im Amtsblatt Nr. 40, Teil Nr. 52, für den Landkreis Helmstedt bekanntgemacht worden.  
 Der Bebauungsplan ist damit am 24. MRZ. 1983 rechtsverbindlich geworden.  
 3338 Schöninggen den 11. April 1983  
 [Signature]  
 Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verzierung von Verfahren- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.  
 den  
 [Signature]  
 Stadtdirektor

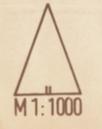


Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Bescheinigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der NGO und der NLO vom 18.07.1982 (Nds. GVBl. S. 53), hat der Rat der Stadtgemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.  
 3338 Schöninggen den 10. Juni 1982  
 [Signature]  
 Bürgermeister  
 [Signature]  
 Stadtdirektor

STADT SCHÖNINGEN  
AM GALGENBERG

BEBAUUNGSPLAN

DIE AUFLAGEN/MASSGABEN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG SIND IN DIESER PLANFASSUNG ENTHALTEN  
 Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt Bohlweg 1 3300 Braunschweig



VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS erteilt durch:  
 KATASTERAMT HELMSTEDT AZ.: V 3 7-77 v. 17.8.77

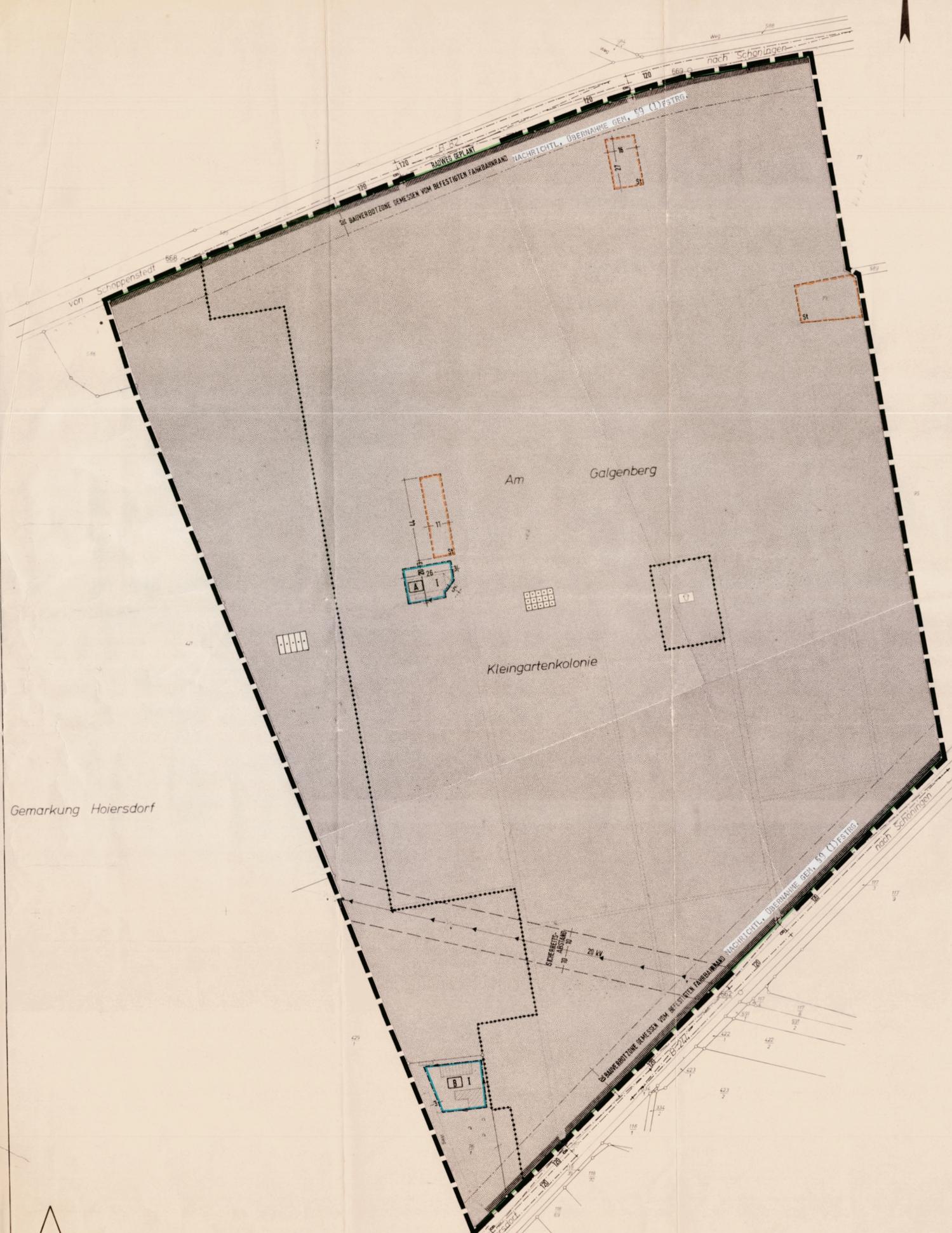
3.82 HL/WI  
 7.81  
 3.81 RL/WI

77

Am Galgenberg

BauVO 1977

Gemarkung Hoiersdorf



- PLATZZEICHENERKLÄRUNG**
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- BAUGRENZEN**  
BAUGRENZE
- VERKEHRSFLÄCHEN**  
STRASSENDEGRENZUNGSLINIE
- FOHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGSANLAGEN**  
20 KV FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
- GRÖNFLÄCHEN**  
GRÖNFLÄCHE  
DAUERKLEINGARTEN (s. TEXTL. FESTS. ZIFF. 3)  
ERBERBSGÄRTNEREI  
KINDERSPIELPLATZ PRIVAT
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN**  
FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE  
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG  
VEREINSHHEIM (s. TEXTL. FESTSETZUNG ZIFF. 1)  
GÄRTNEREI (s. TEXTL. FESTSETZUNG ZIFF. 2)  
ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT NACHRICHTL. ÜBERNAHME GEM. §9 (1) FSTRG.  
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
- INNERHALB DER MIT A GEKENNZEICHNETEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHE IST DIE ERRICHTUNG EINES VEREINSHHEIMES DER KLEINGARTENANLAGE MIT EINER BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE VON MAX. 360 QM ZULÄSSIG.
  - INNERHALB DER MIT B GEKENNZEICHNETEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND GEBÄUDE, DIE IN IHRER ZWECKBESTIMMUNG DEM GARTENBAUBETRIEB DIENEN, SOWIE WOHNUMGEN FÜR AUF SICHTSPERSONEN, BETRIEBSLEITER UND BETRIEBSINHABER ZULÄSSIG.
  - INNERHALB DER FLÄCHEN MIT DER FESTSETZUNG 'DAUERKLEINGÄRTEN' IST AUF JEDER EINZELNEN PARZELLE DIE ERRICHTUNG EINES EINGESCHOSSIGEN GARTENHAUSES MIT EINER MAX. GRUNDFLÄCHE VON 25 QM ZUZÜGLICH EINES MIND. AN ZWEI SEITEN OFFENEN, ÜBERDÄCHTEN FREIPLATZES MIT EINER GRUNDFLÄCHE VON MAX. 10 QM ZULÄSSIG.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.12.1979 den Entwurf des Bebauungsplanes AM GALGENBERG beschlossen.  
Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 11.01.1980 beschlossen.  
ZUSATZL. PRESSEHINWEIS 12.01.1980  
SCHÖNINGEN den 16. Nov. 1982  
Stadt-Gemeindedirektor



Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 01. Apr. 1982).  
Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei.

26. Nov. 1982  
den **Katasteramt**  
**Haase**  
Verm. Direktor  
Bebauungsplanes wurde

Dr.-Ing. W. Schwerdt  
Büro für Stadtplanung  
Bühlweg 1 - Ruf 13141  
3300 Braunschweig  
Braunschweig, den 27.10.82

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.12.1981 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.03.1982 ortsbüchlich bekanntgemacht.  
ZUSATZL. PRESSEHINWEIS 23.03.1982

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 31.03.1982 bis 04.05.1982 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausliegen können.  
SCHÖNINGEN den 16. Nov. 1982  
Stadt-Gemeindedirektor



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11. April 1983 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen.  
Dem Beteiligten wurde die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.  
den

Stadt-Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Auslegungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 10.06.1982 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.  
SCHÖNINGEN den 16. Nov. 1982  
Stadt-Gemeindedirektor

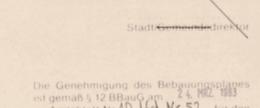


Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Gemeinde vom 10.03.1983 (AZ 692-21-540/83-01-24) vom heutigen Tage und Anlagen gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt.

10.03.1983  
den **Landesrat**  
**Helmstedt**  
Landesrat  
Baudirektor

Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am 10.03.1983 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.03.1982 ortsbüchlich bekanntgemacht.  
ZUSATZL. PRESSEHINWEIS 23.03.1982

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 31.03.1982 bis 04.05.1982 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausliegen können.  
SCHÖNINGEN den 16. Nov. 1982  
Stadt-Gemeindedirektor



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11. April 1983 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen.  
Dem Beteiligten wurde die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.  
den

Stadt-Gemeindedirektor



Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 08.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch das 8. Gesetz zur Änderung der NGO und der NLO vom 18.07.1982 (Nds. GVBl. S. 53), hat der Rat der Stadt/Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.  
SCHÖNINGEN den 10. Juni 1982  
Bürgermeister  
Stadt-Gemeindedirektor

STADT SCHÖNINGEN  
AM GALGENBERG

BEBAUUNGSPLAN

DIE AUFLAGEN/MASSGABEN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG SIND IN DIESER PLANFASSUNG ENTHALTEN  
Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt Bühlweg 1 3300 Braunschweig

3.821/1/W/1  
7.81  
3.811/W/1  
M 1:1000

VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS erteilt durch:  
KATASTERAMT HELMSTEDT AZ.: V 3 7-77 v.178.77